Satzung
der Ortsgemeinde Borler über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren
vom 12.04.02

Der Ortsgemeinderat Borler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Borler gestattet örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Nutzung der Räume und Einrichtungen im Bürgerhaus zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen. Discoveranstaltungen sind in dem Bürgerhaus nicht gestattet.
Werden die Räume von der Ortsgemeinde benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung. Bei der Benutzung sind die Vorschriften dieser Satzung und der einschlägigen Gesetze, wie z. B. das Jugendschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung zu beachten.

§ 2

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Veranstaltungen mit Eintritt und Gewinnabsichten, z. B. Dorffeste, gemütliche Abende, Kirmesveranstaltungen, durchgeführt von ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen:

1. Tag:	100,00 €
2. Tag:	50,00 €
3. Tag:	25,00 €

2. Private Feste, wie Hochzeiten, Jubiläen und ähnliche:

1. Tag:	60,00 €
2. Tag:	30,00 €
3. Tag:	15,00 €

3. Nutzung des Sitzungsraumes einschließlich Thekenraum und Küche:

1. Tag:	30,00 €
2. Tag:	15,00 €

4. Durchführung von Beerdigungskaffees für die Einwohner einer zu dem Friedhofsverband gehörenden Ortsgemeinde:
   35,00 €

...

5. Benutzer, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Borler sind, zahlen auf die vorgenannten Gebührensätze einen Zuschlag von 50 %.

§ 3

Für folgende Veranstaltungen – ortsbezogen – im Bürgerhaus werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Öffentliche Versammlungen
2. Sitzungen von Vereinen und Gruppen
3. Sonstige Zusammenkünfte von Gemeinschaften (z. B. Altentage, Frauengemeinschaft, Weiberdonnerstag sowie Stricken für gemeinschaftliche Zwecke)
4. Zusammenkünfte der Jugendlichen in den Jugendräumen
5. Veranstaltungen, deren Sinn und Erlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 4

Für alle unter § 2 aufgeführten Veranstaltungen werden Wasserverbrauch und Strom gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Bei Festen zum „Weißen Sonntag" wird folgende Regelung festgesetzt:
Die Anmeldung zur Benutzung des Bürgerhauses zum jeweiligen Termin des „Weißen Sonntags" muss spätestens zum 1. September des Vorjahres erfolgen. Bei Mehrfachmeldungen zum Stichtag entscheidet das Los.

§ 6

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume und das Mobiliar in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die benutzten Räume sind von den Benutzern sauber zu verlassen. Aschenbecher sind zu leeren. Bei Veranstaltungen obliegt den Benutzern die Reinigung und Pflege der Räume (einschl. der Toiletten). Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 02. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen. Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen. Ist am 3. Tag nicht gereinigt, erfolgt die Reinigung durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers. Der Benutzer ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die haustechnischen Einrichtungen, z. B. Heizung, Warmwassergeräte, Kühlgeräte u. a., nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze in Betrieb genommen werden.

...

Er hat sicherzustellen, dass die Anlagen nach Abschluss der Veranstaltung abgestellt bzw. auf das Erforderliche zurückgestellt werden; andernfalls ist Ersatz zu leisten. Mobiliar wird nicht mehr außerhalb des Bürgerhauses verliehen.

§ 7

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintritt. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen oder sonstige Defekte von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde gemeldet werden. Dies trifft auch für Schäden zu, die vor der Benutzung festgestellt werden und durch irgendeinen Umstand der Ortsgemeinde noch nicht angezeigt wurden. Wird die Meldung unterlassen, haftet der neue Benutzer auch für diese Schäden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

Soweit Ersatzforderungen durch eine Haftpflichtversicherung des direkten Schuldners abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers ab dem Zeitpunkt, bis die Versicherung bezahlt hat.
Gegebenenfalls hat der Schädiger in Vorlage zu treten.

§ 8

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evt. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

a) dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Weg nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut sind. Im letzteren Fall hat der Benutzer von sich aus das Streuen zu veranlassen,

b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 9

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

...

§ 10

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister anzuerkennen. Bei Jugendveranstaltungen und Zusammenkünften ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen, der gleichzeitig auch für die Lärmschutzverordnung , Alkohol- und Zigarettenmissbrauch verantwortlich ist.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung der Ortsgemeinde Borler über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren außer Kraft.

53539 Borler, den 12.04.02

Ortsgemeinde Borler

- Franke -
Ortsbürgermeister

Gemeinde Borler
Verbandsgemeinde Kelberg